



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0053-16-9

=RSS-E 54/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Helmut Tenschert sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. September 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragsgegnerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Gemäß der Besonderen Bedingung 898-2 ist u.a. für Frau [REDACTED] ein Privatrechtsschutz vereinbart.

Artikel 7 der vereinbarten ARB 2005 lautet auszugsweise:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(...) 1.2. (...) sowie mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind;"

Die Antragstellerin beehrte für die versicherte Person Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsstreit:

██████████, offenbar Familienangehöriger der versicherten Person, kaufte am 20.6.2015 von der ██████████ ein Rinderfell „Colour Cow Lila“ aus Echtleder. Er legte dieses Fell in der Wohnung ██████████, im Wohnzimmer auf. In dieser Wohnung ist durchgehend ein PUR-Kunstharzboden verlegt. Die versicherte Person ist Wohnungseigentümerin.

Nach einigen Wochen bemerkte Herr ██████████, dass sich der Boden unterhalb des Rinderfells lila verfärbte. Die Fa. ██████████ beauftragte den Sachverständigen ██████████ mit einer Beweissicherung, die am 19.10.2015 erfolgte. Er stellte im Zuge der Befundaufnahme fest, dass nach diversen Reinigungsversuchen die betroffene Fläche matter als die übrigen Bodenflächen aussehe. Sollte dieser Effekt nicht durch sogenannte „Einpflagemittel“ zu beseitigen sein, müsse die gesamte Bodenfläche neu beschichtet werden.

In weiterer Folge forderte die versicherte Person durch ihren Rechtsfreund ██████████ von der Fa. ██████████ Schadenersatz iHv € 25.218,85 für die Reparatur des Bodens.

Die Antragsgegnerin lehnte - zuletzt mit Email vom 28.6.2016 - die Deckung aus der Rechtsschutzversicherung mit der Begründung ab, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind, seien nicht versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 15.7.2016.

Die Antragsgegnerin wiederholte in ihrer Stellungnahme vom 15.9.2016 ihre Rechtsmeinung, wonach ein „klassischer Allmählichkeitsschaden“ vorliege.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063, RS0008901).

Anders als in den AHVB ist der Begriff der Allmählichkeit nicht definiert (siehe VVO-Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 236).

Nach übereinstimmender Rechtsprechung und Lehre muss die allmähliche Einwirkung im Sinne dieser Bestimmung bzw. der vergleichbaren Bestimmung der AHVB 1963 und 1986 und des § 4 I Z. 5 der Deutschen AHB nur hinsichtlich der einwirkenden Ursache, nicht aber hinsichtlich des Schadensereignisses gegeben sein (vgl 7 Ob 12/93 mwN).

Es handelt sich bei diesen sogenannten "Allmählichkeitsschäden" um kontinuierliche, gewissermaßen

schleichende Prozesse, deren Beginn und Ende ebenso wie der Eintritt des Schadens regelmäßig zeitlich nicht eindeutig fixierbar sind. Wäre die Einwirkung kurzfristig gewesen, hätte sie keinen messbaren Schaden verursachen können. Erst die längere Dauer dieser Vorgänge führt zum Schaden. Es bedarf stets sorgsamer Abklärung anhand des Sinngehaltes der Klausel, ob im Einzelfall die Annahme eines Allmählichkeitsschadens gerechtfertigt ist. Bei der Frage, welche Dauer im Einzelfall zu fordern ist, kann es daher eine Rolle spielen, ob die betreffende Einwirkung typischerweise größere Aufklärungsschwierigkeiten mit sich bringt (vgl 7 Ob 12/93 mwN).

Zuletzt wurden nach diesen Maßstäben aufgrund nicht fachgerechter Verfugung eingetretene Frostaufbrüche an Platten, die innerhalb einiger Wintertage eingetreten sind, ebensowenig als Allmählichkeitsschaden beurteilt wie eine Durchfeuchtung der Dachkonstruktion, weil zu lange Schrauben verwendet wurden und diese durch den Schneedruck durch das Blechdach gedrückt wurden und in den folgenden Wintermonaten Wasser eindrang (vgl 7 Ob 139/11h; 7 Ob 228/99a).

Wendet man diese Kriterien auf den unbestrittenen Sachverhalt an, war die Schadensursache die Lieferung eines mangelhaften Rinderfells, welches auf dem beschädigten Boden aufgelegt wurde.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Verfärbung des Bodens um keine Gefahrenlage, bei der der Nachweis des Schadensursprunges sowie der Verantwortlichkeit nicht erbracht werden kann.

Der Umstand, dass zwischen dem Auflegen des Kuhfells und der Erkennbarkeit des Schaden ein Zeitraum von rund 2 Monaten vergangen ist, kann nicht zur Beurteilung des Schadens als

Allmählichkeitsschaden führen (vgl auch RSS-0029-14-18=RSS-E
32/14).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. September 2016